



Bezirksregierung Köln
Zentralstelle
Fachkräfteeinwanderung
Nordrhein-Westfalen



Wie funktioniert das beschleunigte Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG?

Dr. Axel Rosenthal, ZFE NRW

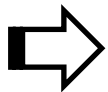


Zuständigkeiten der ZFE NRW

§ 7a ZustAVO NRW regelt die zentrale Zuständigkeit der BR Köln nach § 71 Absatz 1 Satz 5 und § 81a des Aufenthaltsgesetzes.



„normales“ Verfahren für Visa zur Erwerbsmigration
nach § 71 AufenthG



„beschleunigtes Fachkräfteverfahren“
nach § 81 a AufenthG



Schritt 1: Die Erstberatung

Arbeitgeber, die eine ausländische Fachkraft beschäftigen wollen, können sich an die für die Durchführung des beschl. Verfahrens zuständige Stelle (z.B. zentrale Ausländerbehörde) wenden.

Diese berät den Arbeitgeber in ausländerrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem nötigen Arbeitsvisum für die Fachkraft.

Dabei werden nach Möglichkeit auch Hinweise zur nötigen Anerkennung von im Ausland erworbener Qualifikationen gegeben.

Die Erstberatung ist kostenfrei!



Schritt 2: Die Vereinbarung

Entscheidet sich der Arbeitgeber dafür, ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren durchführen zu wollen, schließt er eine entsprechende Vereinbarung mit der zuständigen Ausländerbehörde ab.

Den entsprechenden Antrag stellt der Antragsteller bei der zuständigen Behörde (ggf. online).

Diese prüft, ob alle für die Durchführung des Verfahrens notwendigen Unterlagen und Angaben vorliegen.

Der Arbeitgeber erhält die individuell formulierte Vereinbarung zur Unterschrift.

Kosten: **pro Fachkraft € 411,00.**



Schritt 3:

Das eigentliche Verfahren – was macht die Behörde?

Einleitung des Anerkennungsverfahrens bei der zuständigen Stelle.

Einholung der Berufsausübungserlaubnis.

Einholung der Arbeitsmarktzulassung.

Prüfung der Sicherstellung des Lebensunterhalts.

...

👉 Laufende Information des Arbeitgebers über Aktualisierungen. 👉



Schritt 4: Abschluss

Die Behörde erklärt die Vorabzustimmung zur Visumserteilung, wenn:

die ausländische Qualifikation anerkannt wurde,
die Berufsausübungserlaubnis erteilt wurde,
die Zustimmung der BA vorliegt und
der Lebensunterhalt gesichert ist.

Übergabe aller Entscheidungen, Dokumente etc. an den Arbeitgeber zur Weiterleitung an die Fachkraft und Übermittlung an die Auslandsvertretung.

Die Fachkraft beantragt einen Termin zur Beantragung eines Visums.

Einreise und Arbeitsaufnahme.



Beschleunigtes Fachkräfteverfahren

Rolle der zuständigen Ausländerbehörde nach § 81a AufenthG





Bezirksregierung Köln
Zentralstelle
Fachkräfteeinwanderung
Nordrhein-Westfalen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Dr. Axel Rosenthal

Zentralstelle Fachkräfteeinwanderung NRW

Dienstgebäude: Villemombler Str. 76

53123 Bonn

E-Mail: zfe@brk.nrw.de

Internet: www.zfe.nrw.de